

§53

(1) Der Aufschub des Strafvollzuges wird durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung verfügt. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Strafvollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Strafvollzug anzuordnen.

§54

Entlassung aus dem Strafvollzug

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind.

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen, insbesondere ly ihrer positiven Entwicklung während des Strafvollzuges, ihrer Disziplin« und Arbeitsleistungen, die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf| Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen "Wirksamkeit der Strafaussetzung auf" Bewährung sind in geeigneten Fällen Maßnahmen entsprechend^ § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuregen.

Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 56

(1) Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Krankheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat sowie der noch zu verbüßende Strafreist dies zulassen;
2. eine Spezialbehandlung oder Operation notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und dem noch zu verwirklichenden Teil des Strafvollzuges kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Strafvollzuges bis zu einer Woche gewährt werden.